

## *Die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR*

Dem bisher erreichten Aufbau der Gerichte und der Staatsanwaltschaften fehlte die Spitze, da sich die Organisation der Gerichte wie der Staatsanwaltschaften jeweils nur bis zur Länderebene erhob. Diese höchste Ebene wurde unmittelbar nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik durch das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949 (GBl. 1949 Nr. 16 S. 111) geschaffen. Hinsichtlich der Wahl und der Abberufung des Generalstaatsanwalts und der Mitglieder des Obersten Gerichts verwies das Gesetz auf Art. 131 und 132 der Verfassung, wonach allein die Volkskammer die Richter des Obersten Gerichts und den Generalstaatsanwalt wählen, aber auch abberufen kann. Die Funktion des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, jeder Rechtszersplitterung entgegenzuwirken und das Recht weiterzuentwickeln, bildete die unentbehrliche Ergänzung zur unumschränkten Gesetzgebungsbefugnis der jungen Republik.

Auch das genannte Gesetz vom 8. Dezember 1949 verband das Oberste Gericht noch nicht im Instanzenzug mit den Gerichten in den Ländern der Republik. Demzufolge gab es nur zwei Wege, auf denen das Oberste Gericht den anderen Gerichten in der Republik in richtungweisender Rechtsprechung vorangehen konnte: die Kassationsrechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie die erst- und letztinstanzliche Rechtsprechung in solchen Strafsachen, wegen deren überragender Bedeutung der Generalstaatsanwalt der DDR Anklage vor dem Obersten Gericht erhob.

Berufungsgericht in Patentstreitsachen wurde das Oberste Gericht erst später (vgl. § 59 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 - GBl. 1950 Nr. 106 S. 909 — i. V. m. der Verordnung über die Errichtung des Patentgerichtes vom 21. Mai 1951 - GBl. 195.1 Nr. 61 S. 483). Nach der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsan-

waltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1951 (GBl. 1951 Nr. 153 S. 1179) wurde beim Obersten Gericht ein Senat für Arbeitsrechtssachen errichtet, der zur Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Arbeitsgerichte zuständig war.

Bis dahin hatten sich die Oberlandesgerichte in den Ländern um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung bemüht. Die Auswirkungen ihrer Kassationspraxis blieben jedoch auf die Strafrechtsprechung beschränkt und auch insoweit nur innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes. Mit hin waren divergierende Rechtsauffassungen zwischen den einzelnen Ländern unausbleiblich und in der Praxis auch vorhanden. Deshalb oblag dem Obersten Gericht in seiner Kassationstätigkeit (die Kassationsgesetze der Länder waren aufgehoben worden) die Verantwortung, im gesamten Staatsgebiet die einheitliche Anwendung der geltenden Gesetze zu gewährleisten. Darüber hinaus hatte es in seinen erst- und gleichzeitig letztinstanzlichen Verhandlungen und Entscheidungen in überragend bedeutenden Strafsachen, Rechtsprechungsgrundsätze zu entwickeln, die allen Gerichten in der DDR Hilfe und Anleitung gaben, sowie durch seine Strafrechtsprechung zum Schutz der Gesellschafts- und Staatsordnung beizutragen.

Vom Bestehen der DDR an folgte der Aufbau der Staatsanwaltschaft den Leninischen Prinzipien über die Staatsanwaltschaft. Danach hat die Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen. Diese Funktion verlangt vor allem, die Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, zentralistisch aufgebauten, nur dem Zentrum unterstellten Staatsorgan zu entwickeln, das fähig ist, eine für die gesamte Republik einheitliche Strafverfolgung und Gesetzesanwendung zu sichern. Das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft war zugleich der erste Schritt zur Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Von nun an hatten die Staatsanwälte der Länder den Anweisungen des Generalstaatsanwaltes der Republik Folge zu leisten. Der Generalstaatsanwalt war berech-